

**357 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1980 05 06

**Regierungsvorlage**

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Republik Nauru betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931, BGBl. Nr. 45/1932

OFFICE OF THE NAURU REPRESENTATIVE  
IN THE UNITED KINGDOM  
No. 1/80

London, 17 January 1980

Excellency,

I have the honour to refer to the Convention regarding Legal Proceedings in Civil and Commercial Matters between Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland signed at London on 31 March 1931, to which the Government of Australia acceded on behalf of the then Mandated Territory of Nauru on 10 November 1933 and which was re-applied after World War II by an Exchange of Notes at Vienna on 17 November 1951.

I have the honour further to refer to Nauru's accession to independence on 31 January 1968, and to its letter dated 7 May 1976 addressed to the Secretary-General of the United Nations extending indefinitely the period in which Nauru was prepared to continue to apply provisionally all bilateral treaties validly applied to it prior to independence.

I have the honour to propose that the Convention regarding Legal Proceedings in Civil and Commercial Matters between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland signed at London on 31 March 1931 be confirmed as applying between the Republic of Austria and the Republic of Nauru.

Requests for judicial assistance between the parties should be conveyed through the direct Government channel. Requests to Nauru should be directed to the Secretary for Justice, Republic of Nauru. Requests to Austria should be directed to the Federal Ministry for Justice of the Republic of Austria.

If the foregoing proposals are acceptable to the Government of the Republic of Austria, I have the honour to propose that your Government's

(Übersetzung)

BÜRO DES VERTRETERS VON NAURU  
IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH  
No. 1/80

London, 17. Jänner 1980

Exzellenz!

Ich beehre mich, auf das am 31. März 1931 unterzeichnete österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen Bezug zu nehmen, dem die Regierung von Australien namens des damaligen Mandatsgebietes Nauru am 10. November 1933 beigetreten ist und dessen Wiederanwendbarkeit nach dem II. Weltkrieg durch einen Notenwechsel in Wien am 17. November 1951 festgestellt wurde.

Ich beehre mich weiters, auf die Erlangung der Unabhängigkeit Nauru's am 31. Jänner 1968 sowie auf das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Schreiben vom 7. Mai 1976 Bezug zu nehmen, in dem der Zeitraum auf unbestimmte Zeit erstreckt worden ist, in dem Nauru bereit ist, weiterhin alle bilateralen Verträge provisorisch anzuwenden, die vor seiner Unabhängigkeit gültig Anwendung gefunden haben.

Ich beehre mich vorzuschlagen, zu bestätigen, daß das in London am 31. März 1931 unterzeichnete Rechtshilfeabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in seiner Anwendbarkeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Nauru Anwendung findet.

Rechtshilfeersuchen der Vertragsparteien sind auf direktem Wege von Regierung zu Regierung zu senden. Für Nauru bestimmte Ersuchen sind an den „Secretary for Justice, Republic of Nauru“ zu richten. Für Österreich bestimmte Ersuchen sind an das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich zu richten.

Falls die vorstehenden Vorschläge für die Regierung der Republik Österreich annehmbar sind, beehre ich mich vorzuschlagen, daß die

2

357 der Beilagen

reply in that sense and this letter should be considered by our respective Governments as constituting an Agreement to that effect. This agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month the two Contracting Parties notify each other that the requirements for its entry into force under their respective constitutional procedures have been fulfilled.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

**Q. V. L. Weston**  
Nauru Representative, United Kingdom

AUSTRIAN EMBASSY  
Z 1180-A/80

London, 28 March 1980

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of 17 January 1980 which reads as follows:

„I have the honour to refer to the Convention regarding Legal Proceedings in Civil and Commercial Matters between Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland signed at London on 31 March 1931, to which the Government of Australia acceded on behalf of the then Mandated Territory of Nauru on 10 November 1933 and which was re-applied after World War II by an Exchange of Notes at Vienna on 17 November 1951.

I have the honour further to refer to Nauru's accession to independence on 31 January 1968, and to its letter dated 7 May 1976 addressed to the Secretary-General of the United Nations extending indefinitely the period in which Nauru was prepared to continue to apply provisionally all bilateral treaties validly applied to it prior to independence.

I have the honour to propose that the Convention regarding Legal Proceedings in Civil and Commercial Matters between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland signed at London on 31 March 1931, be confirmed as applying between the Republic of Austria and the Republic of Nauru.

Requests for judicial assistance between the parties should be conveyed through the direct Government to Government channel. Requests to Nauru should be directed to the Secretary

Antwort Ihrer Regierung in diesem Sinne und dieses Schreiben von unseren beiden Regierungen als ein diesbezügliches Abkommen angesehen werden. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die beiden vertragsschließenden Teile einander die Erfüllung ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten notifiziert haben.

Ich benütze diese Gelegenheit, Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

**Q. V. L. Weston**  
Der Vertreter von Nauru in Großbritannien

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT  
Z 1180-A/80

London, am 28. März 1980

Sir,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 17. Jänner 1980 zu bestätigen, welche folgendermaßen lautet:

„Ich beehre mich, auf das am 31. März 1931 unterzeichnete österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen Bezug zu nehmen, dem die Regierung von Australien namens des damaligen Mandatsgebietes Nauru am 10. November 1933 beigetreten ist und dessen Wiederanwendbarkeit nach dem II. Weltkrieg durch einen Notenwechsel in Wien am 17. November 1951 festgestellt wurde.

Ich beehre mich weiters, auf die Erlangung der Unabhängigkeit Nauru's am 31. Jänner 1968 sowie auf das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Schreiben vom 7. Mai 1976 Bezug zu nehmen, in dem der Zeitraum auf unbestimmte Zeit erstreckt worden ist, in dem Nauru bereit ist, weiterhin alle bilateralen Verträge provisorisch anzuwenden, die vor seiner Unabhängigkeit gültig Anwendung gefunden haben.

Ich beehre mich vorzuschlagen, zu bestätigen, daß das in London am 31. März 1931 unterzeichnete Rechtshilfeabkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in seiner Anwendbarkeit zwischen der Republik Österreich und der Republik Nauru Anwendung findet.

Rechtshilfeersuchen der Vertragsparteien sind auf direktem Wege von Regierung zu Regierung zu senden. Für Nauru bestimmte Ersuchen sind an den „Secretary for Justice, Republic of Nauru“

for Justice, Republic of Nauru. Requests to Austria should be directed to the Federal Ministry for Justice of the Republic of Austria.

If the foregoing proposals are acceptable to the Government of the Republic of Austria, I have the honour to propose that your Government's reply in that sense and this Letter should be considered by our respective Governments as constituting an Agreement to that effect. This agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month the two Contracting Parties notify each other that the requirement for its entry into force under their respective constitutional procedures have been fulfilled."

The Republic of Austria agrees with the proposal contained in your Note. Accordingly, your Note and this reply are considered constituting an Agreement between the Republic of Austria and the Republic of Nauru in this matter.

I avail myself of this opportunity to renew to you the assurances of my highest consideration.

**Heinrich Gleissner**  
Ambassador of Austria

The  
Office of the  
Nauru Representative  
in the United Kingdom  
London

zu richten. Für Österreich bestimmte Ersuchen sind an das Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich zu richten.

Falls die vorstehenden Vorschläge für die Regierung der Republik Österreich annehmbar sind, beehre ich mich vorzuschlagen, daß die Antwort Ihrer Regierung in diesem Sinne und dieses Schreiben von unseren beiden Regierungen als ein diesbezügliches Abkommen angesehen werden. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die beiden vertragschließenden Teile einander die Erfüllung ihrer jeweiligen verfassungsmäßigen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten notifiziert haben."

Die Republik Österreich ist mit dem Inhalt Ihrer Note einverstanden. Dementsprechend werden Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Nauru in dieser Angelegenheit darstellen.

Ich benütze diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

**Heinrich Gleissner**  
Der Osterreichische Botschafter

An das  
Büro des Vertreters  
von Nauru im Vereinigten Königreich  
London

## Erläuterungen

Der Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und der Republik Nauru ist als Neuabschluß eines gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden völkerrechtlichen Vertrages anzusehen. Er bedarf somit der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz nicht erforderlich ist. Der Notenwechsel hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden und verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Aus dem gegenständlichen Notenwechsel ergeben sich keine besonderen Kosten für die Republik Österreich.

Der Geltungsbereich des österreichisch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 31. März 1931

(BGBl. Nr. 45/1932) wurde mit Kundmachung BGBl. Nr. 516/1933 auf den Australischen Staatenbund samt Nebengebieten, darunter auch Nauru, ausgedehnt. Am 31. Jänner 1968 hat Nauru die Unabhängigkeit erlangt. In einem an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Schreiben vom 7. Mai 1976 hat die Republik Nauru ihrem Wunsch nach weiterer provisorischer Anwendung aller bilateralen Verträge, die vor ihrer Entlassung in die Unabhängigkeit gültig angewendet wurden, Ausdruck verliehen.

Mit Note vom 7. September 1978 hat der Vertreter von Nauru im Vereinigten Königreich den Vorschlag unterbreitet, das österreichisch-britische Rechtshilfeabkommen vollinhaltlich weiter anzuwenden und dies mittels Notenwechsels festzustellen. Als einzige Änderung des ursprüng-

4

357 der Beilagen

lichen Vertragstextes wurde die Ersetzung der Bezeichnung der nach dem Abkommen zuständigen Justizbehörden vorgeschlagen.

Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts treten Staaten, die ihre Unabhängigkeit erlangen, nur in den Fällen der sogenannten „radizierten“ Verträge (zB Grenzverträge) in die Vertragsver-

hältnisse ihres Gebietsvorgängers ein. Bei allen anderen Verträgen steht es dem Gebietsnachfolger grundsätzlich frei, in die von seinem Gebietsvorgänger für sein Staatsgebiet abgeschlossenen Verträge einzutreten oder nicht. Die Übernahme eines Vertragsverhältnisses ist jedoch als Neubegründung eines Vertrages anzusehen und bedarf der Willenseinigung der beteiligten Staaten.